

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Januar 1991



256. Amtlicher Quartierplan

Am 2. November 1990 ersuchte der Gemeinderat Thalwil um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juli 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20 Etzliberg.

Gde. Thalwil

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 10. August 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 18. Oktober 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Etzlibergstrasse, im Südosten durch die an die Etzlibergstrasse angrenzenden Grundstücksgrenzen und im Westen durch die Säumerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Thalwil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Heuelstrasse sowie die neue Quartierstrasse Im Etzliberg.

Die an der Heuelstrasse auf 19 m und an der Quartierstrasse Im Etzliberg auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Etzlibergstrasse eingezeichneten, bestehenden Baulinien gemäss RRB Nr. 833/1947 müssen im Bereich der Strasseneinmündungen der Heuelstrasse und der Quartierstrasse Im Etzliberg geöffnet werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Heuelstrasse 9% und bei der Quartierstrasse Im Etzliberg 2,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 10. Juli 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 20 Etzliberg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, 8800 Thalwil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Januar 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller